

des ottonischen Reiches durchaus gewisse Regeln, die in einem Thronstreit Beachtung forderten: Ein Kandidat sollte seine Eignung für das Königsamt bereits unter Beweis gestellt haben; er sollte einen feingebauten Körper haben, sollte über *pietas* und *virtus* verfügen, klug im Rat, tüchtig im Krieg, weise, mächtig und von hohem Adel sein, verwandt mit Königen und Kaisern, dabei aber weder hochmütig noch ehrgeizig. Thietmar sprach zumindest für Heinrich II. und Otto von Kärnten zwar durchaus auch von einem *ius hereditarium* und einem *ius consanguinitatis*. Ebenso wie in anderen Konflikten aber gaben auch im Thronstreit des Jahres 1002 solche vorhandenen Normen nicht abstrakt, aus sich heraus, die Entscheidung des Falles vor¹⁵⁰. Sie dienten lediglich als politische Argumente in jenen zahlreichen Verhandlungen und Gesprächen unter vier Augen oder in größeren Gruppen, in denen über die Frage der Nachfolge des kinderlos verstorbenen Königs beraten wurde. Die Kandidaten benutzten Normen dazu, um die Großen des Reiches zu überzeugen und Anhänger zu gewinnen, die bereit waren, ihnen die Huldigung zu leisten. Zugespitzt: Auf ein *ius hereditarium* zu verweisen erfüllte eine ähnliche Funktion wie jene materiellen Versprechungen, zu denen sich die Kandidaten gegenüber den Großen bereitfanden.

Wie in Auseinandersetzungen zwischen Adel und König, so fehlten auch im Falle einer strittigen Thronfolge einschlägige schriftlich fixierte Normen und eine übergeordnete Autorität, die den Streit qua Amt hätte entscheiden können; auch hier entfaltete daher die Gewohnheit normative Kraft. Im Jahre 1002 aber lag der letzte vergleichbare Fall bereits mehr als acht Jahrzehnte zurück, und keiner der Großen, die über die Thronfolge Heinrichs II. entschieden, dürfte noch lebhaftere Erinnerungen an die Erhebung Heinrichs I. im Jahre 919 gehabt haben¹⁵¹. Das erklärt, warum die Frage der Thronfolge 1002 auf

Anm. 35) 2, S. 675-710; Monika SUCHAN, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42, 1997); Steffen KRIEB, Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198-1208 (Norm und Struktur 13, 2000). Speziell zu Heinrich II. vgl. Gerd ALTHOFF, Otto III. und Heinrich II. in Konflikten, in: Otto III. – Heinrich II. (wie Anm. 32) S. 77-94; WARNER, Thietmar (wie Anm. 73) S. 57.

150) Vgl. oben S. 478 f.

151) In der bald nach 1002 entstandenen *Vita Mathildis reginae posterior* c. 4, ed. Bernd SCHÜTTE (MGH SS rer. Germ. 66, 1994) S. 143-202, hier S. 153,3-7, heißt es ausdrücklich: *Interim, dum hec agerentur, invasit regem Conradum crudelis lan-*